

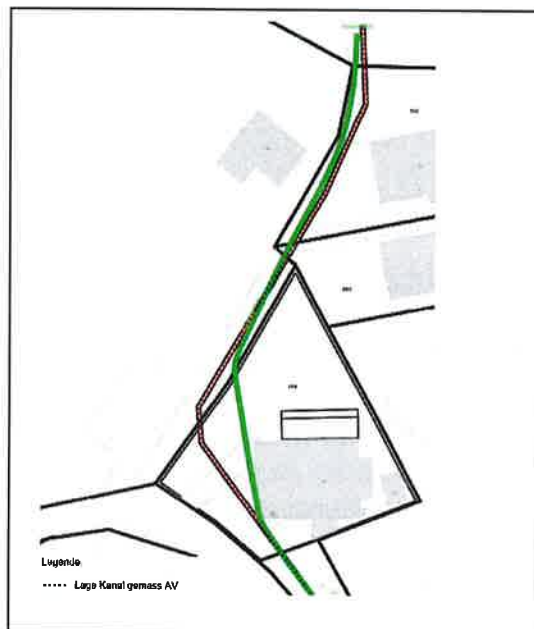
Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. August 2026

B1.4.1
2026-78

Teilrevision Nutzungsplanungsplan 2016+: Dritte öffentliche Auflage

- A. Im Rahmen der ersten und zweiten öffentlichen Auflage wurden unter anderem die Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet festgelegt. Gegen die Gewässerraumfestlegung des Degenbalmbachs wurden Rechtsmittel erhoben. Mit Entscheid vom 26. November 2025 bestätigte das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrates, dass für den eingedolten Abschnitt 3 des Degenbalmbachs ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auszuscheiden ist. Die Umsetzung dieses Entscheids stellt eine materielle Änderung gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage dar und erfordert eine nach § 26 Abs. 3 PBG erneute öffentliche Auflage der entsprechenden Unterlagen.
- B. Nebst der Ergänzung mit einem Gewässerraum Degenbalmbach werden im Rahmen der dritten öffentlichen Auflage einzelne Anpassungen des Schutzinventars (Inventarplan und Objektblätter) und, wo notwendig, der dementsprechend geänderte Zonenplan Dorf sowie der Anhang der Schutzverordnung mit den geschützten Einzelobjekten nochmals öffentlich aufgelegt.
- C. Die öffentlich aufgelegte Gewässerraumfestlegung basiert auf folgenden Grundlagen:
- Zwecks Festsetzung des Gewässerraums wurde die genaue Lage der Eindolung im Mai 2026 mittels Kanal-TV Aufnahmen durch die IST Kanalservices AG, Wohlerstrasse 2, 5623 Boswil, erhoben. Die Vermessung ergab, dass der effektive Verlauf von den bisherigen Annahmen abweicht.
- Die aktuelle Gerinnesohlenbreite wurde anhand der erhobenen Kanaldimensionen bestimmt. Die Vermessung der IST Kanalservice AG ergab einen Innenrohrdurchmesser von 0.55 m.
- Die nachstehende Abbildung zeigt die Abweichung des Dolenverlaufs von den bisherigen Annahmen:



- Für die Festlegung der Gewässerraumbreite wurden dieselben Parameter angewandt wie im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage für die Abschnitte oberhalb und unterhalb der Dole. Regierungsrat und Verwaltungsgericht haben in ihren Beschwerdeentscheid die Richtigkeit der vom Ortsplaner, R+K Raumplanung AG, 8808 Pfäffikon (nachstehend R+K), im Auftrag des Gemeinderates vorgenommenen Ermittlungen des Gewässerraums überprüft und für richtig befunden.
- Im Nutzungsplanverfahren wies das Amt für Gewässer in seinem Mitbericht vom 7. November 2023 an den Rechts- und Beschwerdedienst auf S. 6 darauf hin, dass keine fachlichen Gründe für eine Erhöhung des Gewässerraums bestehen. Als Fazit hielt es fest, dass der festgelegte Gewässerraum für ein allfälliges Hochwasserschutzprojekt genügend gross sei. Dieser Einschätzung ist der Regierungsrat gefolgt. Im Beschluss Nr. 969/2024 hielt er unter den Erwägungen Ziff. 10.2, S. 16 f., ausdrücklich fest, dass er keinen Anlass sehe, «von den schlüssigen und nachvollziehbaren des fachkundigen AfG abzuweichen.» Gründe für eine Erhöhung des Gewässerraums, so der Regierungsrat weiter, seien «demnach nicht vorhanden». Auf eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV könne demnach verzichtet werden.

Für weitere Angaben zur Herleitung des Gewässerraums wird auf den ausführlichen Begleitbericht von R+K verwiesen.

D. Gehörseinräumung

Die von R+K für die dritte öffentliche Auflage vorbereiteten Unterlagen wurden den Parteien und Beigeladenen des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht zum rechtlichen Gehör unterbreitet. Innert Frist wurden dem Gemeinderat zwei Eingaben unterbreitet. Eine weitere Eingabe, zusammen mit derjenigen zum Gewässerraum eingereicht, betraf den Anhang zur Schutzverordnung und das Schutzinventar. Diese werden unter den Erwägungen behandelt.

ERWÄGUNGEN

1. Behandlung der Eingaben im Rahmen des rechtlichen Gehörs

Innert Frist wurden dem Gemeinderat zwei Eingaben unterbreitet. Zu diesen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1.1 Eingabe 1 (dat. 25. Juni 2026):

Der Absender bestreitet insbesondere die im Begleitbericht zur dritten öffentlichen Auflage dargestellte Gefahrenlage. Massgebend sei einzig die Einzelgefahrenkarte Hochwasser und Murgang vom 11. Mai 2017. Demnach liege für das Gebiet des Abschnitts 3 des Degenbalmbachs und damit auf dem gesamten Zingel-Gebiet lediglich eine geringe Gefährdung aufgrund von Hochwasser und Murgängen vor.

Behandlung im für die öffentliche Auflage bereinigten Begleitbericht:

Dieser Einwand erweist sich als richtig und führt zu einer Korrektur des Begleitberichts unter Ziff. 4.4 1 auf S. 15. Auch das AfG hat in seiner Vernehmlassung zu Händen des Verwaltungsgerichts vom 27. Mai 2025 bestätigt, dass für die Gefahrensituation auf die Einzelgefahrenkarte vom 11. Mai 2017 abzustellen ist. Hochwassergefährdet sind in erster Linie die westlich an den Degenbalmbach angrenzenden Siedlungen.

Berücksichtigt wurden ferner angeregte geringfügige redaktionelle Korrekturen und Schreibfehler.

1.2 Eingaben 2 (dat. 3. Juli 2026):

Der Absender erhebt zum Gewässerraum oberhalb der Eindolung folgende Einwände:

- ungenügende Abklärung des Revitalisierungspotentials: Für die Beurteilung, dass kein Öffnungspotenzial bestehe, sei nachzuweisen, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. sehr tiefe Lage der Dole) eine Offenlegung unmöglich wäre und dass weder Revitalisierungspotenzial noch Vernetzungsprojekte oder andere Projekte zum Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung vorhanden seien.
- Nach Rücksprache mit einer Fachperson sei davon auszugehen, dass bei einer Durchflusskapazität von ca. 840 l/s bzw. 900 l/s ein Rohrdurchmesser von ca. 0.70 m - 0.80 m verlangt wird. Das Amt für Gewässer (AfG) bestätige, dass die bestehenden Dole mit einem Rohrdurchmesser von 0.55 m zu klein sei. Im Siedlungsgebiet gilt in der Regel HQ₁₀₀ (ausgelesen 100-jähriges Hochwasser; Anm. Gemeinde) als Schutzziel. Für die erforderliche Grösse der Dole zur Ableitung eines HQ₁₀₀ wird der bestehende Dolendurchmesser (dHq) mit dem Faktor 1.25 multipliziert. Für die Dole in Abschnitt 3 würde dies bedeuten, dass unter Berücksichtigung des Hochwasserrisikos bzw. des Schutzziels HQ₁₀₀ für die Berechnung der Gewässerraumbreite (GWR) von einem Dolendurchmesser von 0,6875 m auszugehen ist bzw. aufgerundet von 0.70 m.

Ausgehend von einer natürlichen Gerinnesohlebreite (nGSB) von 1.40 m (0.70 m, Korrekturfaktor 2) betrage demnach die Gewässerraumbreite (GWR) in Abschnitt 3 (Dole) im Minimum 13.40 m (1.40 m x 6 + 5 m) und wird so auch als Minimum geltend gemacht. Die Gewässerraumbreite nach Begleitbericht R+K wird bestritten.

Bei gleicher Gelegenheit äusserte sich der Absender mit separater Eingabe zu den mit der dritten öffentlichen Auflage vorgesehenen Änderungen im Anhang zur Schutzverordnung und im Schutzinventar.

Behandlung in den bereinigten Unterlagen zur 3. Öffentlichen Auflage:

Rekultivierung:

Zu Händen des Regierungsrates im Verwaltungsbeschwerdeverfahren hat das AfG zum Rekultivierungspotential mit Stellungnahme vom 7. November 2023 Folgendes ausgeführt:

«In der strategischen Revitalisierungsplanung ist kein Nutzen für eine Revitalisierung zugewiesen worden. Der in der Beschwerdeschrift vielzitierte Nutzen «ökomorph» ist lediglich die Bezeichnung, dass der Abschnitt zwar Bestandteil der Revitalisierungsplanung ist, aber bei der Plausibilisierung kein Nutzen zugewiesen wurde. Der offene Abschnitt des Degenbalmbachs ist kein Fischgewässer (auch kein Lebensraum für Fischnährtiere), sehr steil im Oberlauf und nur wasserführend bei Niederschlag. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der Degenbalmbach versickert und daher im Unterlauf keinen ökologischen Wert mehr aufweist. Der Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand ist nicht vorhanden und daher wurde der Abschnitt nicht weiter in der Revitalisierungsplanung berücksichtigt.»

Dem ist nichts beizufügen. Die Ausführungen des Absenders treffen ins Leere.

Gewässerraumbreite:

Die Gewässerraumbreite steht nicht in Abhängigkeit zur Abflusskapazität der vorhandenen Dole, sondern zur natürlichen Sohlenbreite des Bachs, wenn er nicht eingedolt wäre.

Der Gewässerraum ist nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu bemessen. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1 m bis 5 m beträgt die Gewässerraumbreite demnach die sechsfache natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 5 m. Ausgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.10 m ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{Gewässerraumbreite} = (1.10 \text{ m} \times 6) + 5.0 \text{ m} = 11.6 \text{ m}$$

R+K stützte sich für die natürliche Gerinnesohlenbreite auf die ermittelte Kanalbreite von 55 cm.

Die ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite erscheint aber auch im Längsverlauf des Degenbalmbachs plausibel. Im oberhalb angrenzenden Abschnitt 2 wird mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.05 m gerechnet, im unterhalb angrenzenden Abschnitt 4 mit 1.10 m. Daraus resultieren oberhalb der Eindolung eine Gewässerraumbreite von 11.3 m und unterhalb von 11.6 m (siehe Detailstudie Gewässerraum Übersichtsplan M. 1:1'1000, dat. 10. 07.2026). Regierungsrat und Verwaltungsgericht haben die Richtigkeit der von R+K angewandten Bemessungsmethode mit ausführlicher Begründung bestätigt.

Entgegen dem Antrag des Absenders besteht kein Anlass zur Erhöhung des Gewässerraums.

Anhang Schutzverordnung und Schutzinventar:

Die Ausführungen und Korrekturvorschläge inkl. Ergänzungen erwiesen sich als wertvoll und richtig. Sie fanden Aufnahme in den bereinigten Begleitbericht.

2. Freigabe der Unterlagen für die öffentlichen Auflage

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ergeben sich im Vergleich mit den Unterlagen, die den Parteien und Beigeladenen des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zum rechtlichen Gehör unterbreitet wurden, einzig bez. Schutzobjekten, Schutzinventar (orientierende Unterlage) und dem ebenfalls bloss orientierenden Begleitbericht Änderungen.

Da die dritte öffentliche Auflage hinsichtlich Gewässerraum auf den verbindlichen Weisungen und Vorgaben des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts beruhte, konnte auf eine nochmalige Vorprüfung durch das ARE und die kantonalen Ämter verzichtet werden.

Die öffentliche Auflage nach § 25 Abs. 3 PBG umfasst folgende Unterlagen:

Verbindlich:

- Plan Ergänzung Gewässerraum und Anpassung Schutzobjekte, M. 1:1'000, dat. 10. Juli 2026
- Anhang zur Schutzverordnung, dat. 10. Juli 2027

Orientierend:

- Begleitbericht 3. Öffentliche Auflage, dat. 10. Juli 2026
- Inventar der schutzwürdigen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte, Plan M. 1:5'000, datiert 10. Juli 2026
- Inventar der schutzwürdigen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte, mit Ergänzung 2026 (Auszug Objektblätter)
- Detailstudie Gewässerraum, M. 1:1'000, datiert 10. Juli 2026
- GRB Nr. 2026-78 vom 18. August 2026

BESCHLUSS

1. Den vorliegenden Entwürfen für die dritte öffentliche der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ wird zugestimmt. Die unter Erw. Ziff. 3 aufgeführten Unterlagen werden für das dritte öffentliche Auflageverfahren nach § 25 Abs. 3 PBG freigegeben.
2. Zu den drei im Rahmen des rechtlichen Gehörs eingereichten Eingaben wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen Stellung genommen.
3. Dieser Beschluss ist zu den Auflageakten zu legen.
4. Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Zustellung an:
 - Absender der Eingaben im Rahmen des rechtlichen Gehörs
 - R + K Raumplanung AG, Poststrasse 4, 8808 Pfäffikon
 - Amt für Raumentwicklung, Postfach 1180, 6431 Schwyz
 - @ Baupräsident Karl Betschart
 - @ Mitglieder der Ortsplanungskommission
 - Akten

GEMEINDERAT MORSCHACH

Der Gemeindepräsident:



Toni Schuler

Die Gemeindeschreiberin:



Nadia Stöckli



Versand:

25. AUG. 2026